

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Änderung des Artikel III Absatz 3 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung; Annahme

Österreich ist Vertragspartei des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (im Folgenden das Abkommen), BGBl. Nr. 105/1949, in der geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Gouverneursrats der Bank haben auf Empfehlung des geschäftsführenden Direktoriums der Bank am 10. Juli 2023 die EntschlieÙung Nr. 696, welche die Änderung von Artikel III Absatz 3 des Abkommens vorsieht, angenommen.

Die dadurch bedingte Aufhebung der statutarischen Ausleihbegrenzung erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen einer Expertengruppe der G20 über Maßnahmen zur Optimierung der Kapitaladäquanz von Entwicklungsbanken und ermöglicht es der Bank, ihre Kapitalausstattung nun bestmöglich zu nützen. Damit wird es dem geschäftsführenden Direktorium als Teil seiner Verantwortung übertragen, die finanzielle Solidität und Tragfähigkeit der Bank zu überprüfen und eine angemessene bezifferte Obergrenze für den Verschuldungsgrad bei ihrer Geschäftstätigkeit, aufrechtzuerhalten.

Die vom Gouverneursrat am 10. Juli 2023 unter EntschlieÙung Nr. 696 genehmigte Änderung des Art. III Abs. 3 wurde nun gemäß Artikel VIII lit. a den Bank-Mitgliedern zur formellen Annahme durch Mehrheitsentscheid vorgelegt, im Rahmen dessen für ein Inkrafttreten drei Fünftel der Mitglieder, die fünfundachtzig Prozent der gesamten Stimmenzahl vertreten, zustimmen müssen. Österreich möchte durch seine formelle Zustimmung zum Erreichen der für das Inkrafttreten dieser Änderung notwendigen Mehrheit beitragen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung des Abkommens um eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 B-VG, da die Änderung auch gegen den

Willen Österreichs in Kraft treten kann. Dies bedingt eine vereinfachte Änderung des Staatsvertrages, womit eine Genehmigung durch den Nationalrat nicht erforderlich ist.

Anbei lege ich den Text der Änderung des Abkommens in der authentischen englischen Sprache sowie in deutscher Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung des Artikel III Absatz 3 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung genehmigen, und
2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich zu bevollmächtigen, die Annahme der Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung durch die Republik Österreich zu erklären.

9. April 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister